



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 5

Freitag, 12. April 2013

53. Jahrgang

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Norbert Georgii-De León Díaz

Regierungsdirektor a. D.

der am 2. März 2013 im Alter von 71 Jahren verstorben ist. Herr Georgii-De León Díaz war von 1970 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2006 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Georgii-De León Díaz stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 8. März 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Frau Therese Störringer

Handarbeitsoberlehrerin a. D.

die am 18. März 2013 im Alter von 101 Jahren verstorben ist. Frau Störringer war von 1958 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1973 bei der Regierung von Niederbayern in der Abteilung 5 „Schul- und Bildungswesen“ tätig. Sie zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Ihr Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen machten sie zu einer angenehmen und beliebten Mitarbeiterin.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Therese Störringer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 20. März 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe	S. 37	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2013	S. 41
Bezirksverwaltung		Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2013	S. 42
Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2013	S. 38		
Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2013	S. 40		
Eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren		Landes- und Regionalplanung	
Bekanntmachung gemäß § 18 a AEG in Verbindung mit § 73 VI S. 4, 5 VwVfG	S. 40	Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12)	S. 43
Kommunalverwaltung		Schulwesen	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2013	S. 41	Verordnung über die Förderschulorganisation im Landkreis Kelheim Vom 11. März 2013 Nr. 44-5103/411-1	S. 44

Bezirksverwaltung

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirkstag von Niederbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 365.448.863 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 16.257.022 €

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Bezirksklinikum Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2013 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 92.258.745 €
in den Aufwendungen auf 92.855.104 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 15.007.938 €

(3) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Landshut wird für das Haushaltsjahr 2013 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 31.590.240 €
in den Aufwendungen auf 32.241.091 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 6.446.900 €

(4) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Straubing wird für das Haushaltsjahr 2013 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 22.203.255 €
in den Aufwendungen auf 21.816.885 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 288.610 €

(5) Der Wirtschaftsplan für das Pflegeheim Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2013 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 4.808.925 €
in den Aufwendungen auf 4.808.579 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 70.000 €

(6) Der Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2013 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 509.049 €
in den Aufwendungen auf 409.299 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 245.000 €

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 1.200.000 € aufgenommen.

(2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(3) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden in Höhe von 200.000 € aufgenommen.

(4) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht aufgenommen.

(5) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan für das Pflegeheim Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(6) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Gutshofs Mainkofen werden nicht aufgenommen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 9.353.456 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden in Höhe von 7.150.000 € festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht festgesetzt.

(4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht festgesetzt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Pflegeheim Mainkofen werden nicht festgesetzt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für den Gutshof Mainkofen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2013 auf

218.617.887 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2013 einheitlich auf 21,0 v. H. der Umlagegrundlage 2013 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirksklinikums Mainkofen wird festgesetzt auf 5.000.000 €

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Landshut wird festgesetzt auf 2.000.000 €

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Straubing wird festgesetzt auf 1.000.000 €

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Pflegeheim Mainkofen wird festgesetzt auf 500.000 €

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird festgesetzt auf 50.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Landshut, 21. März 2013
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Der Haushaltsplan 2013 des Bezirks Niederbayern liegt beim

**Bezirk Niederbayern
- Hauptverwaltung -
Zimmer Nr. 22
Maximilianstraße 15
84028 Landshut**

in der Zeit vom 15. April 2013 bis 22. April 2013 öffentlich auf.

**Haushaltssatzung
der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl Nr. 23/2008, Seite 834 ff.) in Verbindung mit Art. 53 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Stiftungs-Haushalts-Satzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.779.900 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 799.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 296.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Landshut, 21. März 2013
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Der Haushaltsplan 2013 der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern liegt beim

**Bezirk Niederbayern
- Hauptverwaltung -
Zimmer Nr. 22
Maximilianstraße 15
84028 Landshut**

in der Zeit vom 15. April 2013 bis 22. April 2013 öffentlich auf.

Eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren

21-3535.1-51

**Bekanntmachung
gemäß § 18 a AEG in Verbindung mit
§ 73 VI S. 4, 5 VwVfG**

Die DB Netz AG beabsichtigt die Auflassung des Bahnübergangs in Bahn-km 21,452 der Strecke Neufahrn - Radldorf in der Stadt Geiselhöring, OT Hirschling.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und der Stellungnahmen der Behörden findet mit den Einwendungsführern, dem Vorhabensträger sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange am

Donnerstag, den 18. April 2013,
beginnend ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal
des Bürgerhauses der Stadt Geiselhöring,
Stadtplatz 18, 94333 Geiselhöring,

statt.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 18, 18 a AEG in Verbindung mit § 73 VI S. 4, 5 VwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Das Anhörungsverfahren ist mit Beendigung des Erörterungstermins abgeschlossen.

Eine Erstattung von Aufwendungen, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, ist nicht möglich.

Landshut, 25. März 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2013

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.750.955 €
in den Aufwendungen mit	2.682.335 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	1.187.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

291.825 €

festgesetzt.

§ 5

Zur Erhaltung der dauerhaften Leistungsfähigkeit wird gemäß § 8 Abs. 2 EBV der Planverlust in Höhe von 931.380 € von den Zweckverbandsträgern eingefordert.

§ 6

¹Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft. ²Der Wirtschaftsplan 2013 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und 41 KommZG bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. ²Zur Möglichkeit der Einsichtnahme siehe § 6 der Satzung.

Passau, 12. März 2013
ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Hermann Baumann
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund des Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der §§ 19 bis 22 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.189.230 €

und

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	27.141.400 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.153.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 16.030.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage nach § 21 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

Verbandsumlage	Anteil Landkreis Landshut Euro	Anteil Stadt Landshut Euro	Gesamt Euro
Zweckverband Allgemein	424.009,41	395.390,59	819.400,00
für staatl. Berufsschule I	879.188,60	605.771,40	1.484.960,00
für staatl. Berufsschule II	388.318,77	423.051,23	811.370,00
für IT-Berufsfachschule	28.936,55	17.683,45	46.620,00
für Berufsschule	562.400,81	329.119,19	891.520,00
Gesamt	2.282.854,14	1.771.015,86	4.053.870,00

(2) Die Investitionsumlage nach § 21 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung beträgt für die Stadt Landshut und den Landkreis Landshut je 6.133.200,00 €, gesamt somit 12.266.400,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 und 3 der Haushaltssatzung erforderlichen rechtsaufsichtlichen Genehmigungen wurden mit RS vom 11. März 2013 Az. 12-1444.305-25 erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2013 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 15. März 2013
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN
LANDSHUT (STADT UND LANDKREIS)

Josef Eppeneder
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land
für das Wirtschaftsjahr 2013**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt. ²Er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	11.495.500 €
und in den Aufwendungen mit	12.257.500 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	530.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung 2013 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2013 liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere Passauer Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 20. März 2013
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING
STADT UND LAND

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12)

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald findet statt am

**Montag, 29. April 2013, 13:30 Uhr,
Landratsamt Deggendorf, Großer Sitzungssaal,
Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Fortschreibung des Regionalplans
Aufstellung des Kapitels „Energie“, Teilbereich Windenergie
(Auswertung des Anhörungsverfahrens, Beschlussfassung)
3. Bericht über die örtlichen Prüfungen der Jahresrechnung 2011
4. Haushaltsplan, Haushaltssatzung 2013
5. Sonstiges

Straubing, 20. März 2013
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Verordnung
über die Förderschulorganisation im
Landkreis Kelheim
Vom 11. März 2013 Nr. 44-5103/411-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 20 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Das mit Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 11. November 2005 Nr. 540-5304/411-2 (RABI 17/

2005 S. 175) errichtete Sonderpädagogische Förderzentrum Kelheim erhält die amtliche Bezeichnung

Eduard-Staudt-Schule,
Sonderpädagogisches Förderzentrum Kelheim.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Landshut, 11. März 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident